

amtliche Bekanntmachung

Amtsgericht Meiningen

Meiningen, 15.04.2025

Az.: 11 K 21/24



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 14.08.2025	09:00 Uhr	A 0105, Sitzungssaal	Amtsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Herpf

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
Herpf	---, 84/3	Gebäude- und Freifläche	Oberdorf 1 98617 Meiningen OT Herpf	299	598 BV 6

Objektbeschreibung (laut Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück bebaut mit einem vermutlich nur geringfügig sanierten Wohnhaus (zweigeschossig, offensichtlich teilweise ausgebautes Dachgeschoss, nicht bekannt ob unterkellert, vermutlich teilweise Fachwerkbauweise, geringfügig Bruchsteinmauerwerk) und einem Scheunenanbau (offensichtlich ohne Sanierung, Fachwerkbauweise, zweigeschossig).

Die Bewertung erfolgte nur anhand des äußeren Anscheins.

Verkehrswert:

20.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 11.06.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 10.06.2024.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.